

# Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2017 (in Euro)

Regelbedarfsstufe <i>BG = Bedarfsgemeinschaft</i>	Betrag	Mehrbedarfe			
		Warm- wasser § 21 Abs. 7	Schwangere 17 % § 21 Abs. 2	Behinderte (erwerbs- fähig) 35 % § 21 Abs. 4*	Behinderte (nicht erwerbsfähig) 17 % § 23 Nr. 4**
1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	409	9,40	69,53	143,15	69,53***
2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	368	8,46	62,56	128,80	62,56
3: 18- bis 24-jährige Angehörige der BG § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	327	7,52	55,59	114,45	55,59
4: 14 bis 17-jährige Angehörige der BG § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	311	4,35	52,87	108,85	52,87
Sozialgeld, § 23 Nr. 1					
5: Kinder 6 bis 13 Jahre	291	3,49	–	x	x
6: Kinder bis 5 Jahre	236	1,89	–	x	x
<p><i>Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II</i></p> <p>* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</p> <p>** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“</p> <p>*** Fall ist nur im SGB XII möglich.</p>					



## Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II

1 Kind < 7 J.	147,24
1 Kind > 7 J.	49,08
2 K. < 16. J.	147,24
2 Kinder	98,16
3 Kinder	147,24

Somit gibt es nur bei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren eine nennenswerte Erhöhung über der offiziellen Inflationsrate, die vom Bundesamt für Statistik momentan mit 0,8% beziffert wird.

Aus Zeit- und Krankheitsgründen müssen wir die Aufschlüsselung des Regelbedarfs nach Verbrauchspositionen in die nächste Ausgabe verschieben – dort kann sie dann zusammen mit dem anstehenden Armuts- und Reichtumsbericht erörtert werden.

Zunächst halten wir es jedoch für wichtiger, nach längerer Erscheinungspause noch rechtzeitig vor den Feiertagen einen Druckauftrag in die Wege zu leiten, damit alle Leser/innen zu Weihnachten diese Nummer aktuell auf dem Gabentisch vorfinden.

Regelbedarfsstufe	so viel (wenig) Euro mehr	prozentuale Erhöhung (ca.)
1	+ 5	+ 1,2 %
2	+ 4	+ 1,1 %
3	+ 3	+ 0,9 %
4	+ 5	+ 1,6 %
5	+ 21	+ 7,2 %
6	unverändert	unverändert

### Ergänzung nach Redaktionsschluss:

Das Bundessozialgericht hat am 01.12.2016 drei Urteile gefällt, die niemanden überraschen dürften.

Weder hat das BSG an der Pauschalierung des Mehrbedarfs für Schwangere (17% gemäß obiger Tabelle) etwas auszusetzen noch daran, dass das SGB II im Gegensatz zum Einkommenssteuerrecht nicht aufs Kalenderjahr abhebt sondern auf andere Bewilligungszeiträume; und es hält auch die Anrechnung von Mindestelterngeld aufs Alg II keineswegs für verfassungswidrig.

In diesem Punkt hat sich der 14. BSG-Senat einem Urteil des 4. Senats vom 26.07.16 angeschlossen – wie zu erwarten war.

*Wir wünschen allerseits und ganz besonders den Abonnenten sowie den Mitgliedern des Fördervereins, die das „A-Info“ mit ihren Zuwendungen überhaupt erst ermöglichen, ein frohes Fest (ggf. trotz „Hartz IV“) und einen guten Rutsch ins neue Jahr!*